

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom: 27.07.2026**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 02.07.2026 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen:

### **Artikel 1 Neufassung des § 10 Abs. 3**

- (3) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) Vergabe von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EstG), sowie Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 103 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bis zu einem Gesamtbetrag von jeweils 50.000,00 € je Los. Für Nachträge gilt 25.000 Euro je Los.
  - b) über die Bestimmung des Buchstabe a) hinaus die Vergabe und den Abschluss von Wartungsverträgen sowie Prüfleistungen für bauliche und technische Einrichtungen und Anlagen
  - c) über die Bestimmung des Buchstabe a) hinaus die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über die Belieferung kommunaler Einrichtungen mit Wasser, Energie und festen oder flüssigen Brennstoffen
  - d) über die Bestimmung des Buchstabe a) hinaus die Vergabe und den Abschluss von Versicherungsverträgen
  - e) über die Bestimmung des Buchstabe a) hinaus die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über die Beschaffung von Lizenzen zum Betrieb der IT-Infrastruktur, sowie von Software zum Betrieb von IT-Fachverfahren im Rahmen der Kommunalen Aufgabenerfüllung
  - f) Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von jeweils 300.000,00 € je Los. Für Nachträge gilt 75.000 Euro je Los.
  - g) Erklärung der Mitgliedschaft in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft und Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit Kommunen im Rahmen der dafür bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel

- h) Bewilligung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von jeweils 3.000,00 € im Rahmen der dafür bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel
- i) Beantragung von Fördermitteln
- j) die Mündelsichere Geldanlage der Rücklage sowie von Kassenbeständen und deren Bewirtschaftung
- k) Stundungen und Niederschlagungen bis 5.000,00 € und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis 5.000,00 €
- l) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- m) Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB, Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten nach BauNVO
- n) Erklärungen der Gemeinde in Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 61 ThürBO), sowie Befreiungen für verfahrensfreie Bauvorhaben (§ 60 ThürBO)
- o) Führen von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art mit einem Streitwert von bis zu 50.000,00 €, Einlegung von Rechtsbehelfen, einschließlich Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 10.000,00 €
- p) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Gebäude bis zu einer Summe in Höhe von jeweils 5.000,00 € jährlich
- q) Bestätigung des Forstbetriebsplanes einschließlich Verkauf der Holzernte
- r) den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke, Gewässer, Garagen, Stellplätze, gärtnerisch genutzte Grundstücke soweit der jeweilige Geschäftswert nicht mehr als 20.000,00 € beträgt
- s) Grundstücksan- und -verkäufe, Grundstückstausch, Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten und sonstigen Grundstücksbelastungen soweit der jeweilige Geschäftswert nicht mehr als 15.000,00 € beträgt,
- t) Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen soweit der jeweilige Geschäftswert 10.000,00 € nicht übersteigt,
- u) Im Übrigen können noch weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO zur Erledigung übertragen werden.

**Artikel 2**  
**Neufassung des § 17 Abs. 5**

- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

im Ortsteil Bechstedt-Wagd, Verkündungstafel Egstedter Straße/Ecke am Pfarrgarten, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Bittstädt,  
Verkündungstafel, neben dem Haus Mönchhof 112, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Eischleben,  
Verkündungstafel am Kirchplatz, vor dem Gemeindehaus, Kirchplatz 3, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Haarhausen,  
Verkündungstafel, neben dem Haus Die Lange Straße 25, 99334 Amt Wachsenburg  
im Ortsteil Holzhausen,  
Verkündungstafel, gegenüber dem Haus Arnstädter Straße 14, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Ichtershausen,  
Verkündungstafel Tordurchfahrt Nadelwerk, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Kirchheim,  
Verkündungstafel an der Bushaltestelle Kirchheimer Hauptstraße, Ecke Reiche Gasse, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Rehestädt,  
Verkündungstafel, neben dem Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 60, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Röhrensee,  
Verkündungstafel, links neben dem Gemeindesaal am Hochbeet, Am Pferdebrunnen 12, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Rockhausen,  
Verkündungstafel, neben dem Haus Zum Mittelpunkt 42, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Sülzenbrücken,  
Verkündungstafel gegenüber dem Bürgerhaus, Zum Herrentor 24, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Thörey,  
Verkündungstafel an der Bushaltestelle, gegenüber Gasthaus „Roter Hirsch“, Hauptstraße 15, 99334 Amt Wachsenburg

im Ortsteil Werningsleben,  
Verkündungstafel an der Bushaltestelle Alte Hauptstraße unterhalb dem Haus Am Teich 7, 99334 Amt Wachsenburg

Dabei müssen zwischen dem Tag des Aushanges und der Sitzung mindestens 5 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt werden, jedoch muss

die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung ausgehen werden und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amt Wachsenburg, den 27.07.2026

gez. Andreas Priebs, 1. Beigeordneter  
Sebastian Schiffer  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2026 angezeigt worden.; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 17.07.2026 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 23.07.2026 ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 24.07.2026 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Ichtershausen, den 27.07.2026

gez. Andreas Priebs, 1. Beigeordneter  
Sebastian Schiffer  
Bürgermeister

– Dienstsiegel –